

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Herrn Volker-Gerd Westphal
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

14. Februar 2020

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für eine Änderung der Kita-Personalverordnung-KitaPersV

Sehr geehrter Herr Westphal,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf
und geben folgende Hinweise:

1. Änderung des § 8

Hier wird dem neuen Masernschutzgesetz Rechnung getragen, das Mitarbeitende, u.a. in den Kindertagesstätten einen Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nach § 20 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes nachweisen müssen. Personen, die vor dem 1. März 2020 eingestellt wurden, haben diesen Nachweis der Leitung der Kindertagesstätte zu erbringen. Dies werten wir als wirksame Maßnahme zum Schutz aller Kinder und Mitarbeitenden. Wir empfehlen eine eindeutige Formulierung, aus der hervorgeht, dass dies eine Trägersaufgabe ist. Das Recht auf eine organisationsinterne Übertragung der Aufgabe auf die Einrichtungsleitung bleibt davon unberührt.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung stellt sich eine wesentliche Frage: Sollten beschäftigte Personen Ihrer Nachweispflicht nach der Aufforderung des Trägers zur Nachweiserbringung nicht nachkommen, darf keine Beschäftigung des genannten Personenkreises erfolgen, sondern muss bis zum Zeitpunkt der Nachweiserbringung verweigert werden. Weiterhin sagt das Masernschutzgesetz: „Das Gesundheitsamt kann gegenüber Personen, die keiner gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen; Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung“.

Kommt diese Regelung einem Berufsverbot gleich?

Daraus werden sich arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen ergeben, deren Ergebnisse und Kosten heute noch nicht zu kalkulieren sind.

Federführender Verband 2020/21

Caritasverbände
für das Erzbistum Berlin e.V. und
für die Diözese Görlitz e.V.

LIGA DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48, 14473 Potsdam
Telefon 0331 - 284 97 - 63
Telefax 0331 - 284 97 - 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de



2. Änderung des § 9

b) Hier werden neue Berufsgruppen, Diätassistent/innen und Hauswirtschafter/innen als notwendiges pädagogisches Personal zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nummer 7 des KitaG neben dem pädagogischen Fachpersonal in angemessenen Umfang neu eingeführt.

Schon im LIGA-Positionspapier vom 26.11.2019 zum „Instrumentenkasten zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“ (siehe <https://www.liga-brandenburg.de/Position-Instrumentenkasten-zur-Sicherung-des-Fachkraeftebedarfs-in-Einrichtungen-der-Kindertagesbetreuung-1004413.pdf>) haben wir darauf hingewiesen, dass eine Finanzierung zusätzlicher Hauswirtschaftskräfte dringend erforderlich ist. Putzen, Spülen, Reparieren, Einkaufen, Listen führen, Essenszubereitung: diese Aufgaben werden in vielen Kindertageseinrichtungen auch durch pädagogische Fachkräfte erledigt, ohne dass diese Tätigkeiten Bestandteil der Konzeption sind und damit einen pädagogischen Mehrwert haben.

Fachkräfte müssen von diesen Tätigkeiten entlastet werden, damit ihnen mehr Zeit für ihre Kernaufgaben bleibt. Durch gezielte Unterstützung in verschiedenen Arbeitsbereichen ließe sich der Fachkräftemangel unmittelbar lindern, weil die vorhandenen pädagogischen Fachkräfte deutlich mehr Zeit für die Kinder hätten. Davon würden sowohl die Kinder als auch die Fachkräfte profitieren. Dies gelingt mit der vorgeschlagenen Regelung im Zusammenhang mit der Änderung von § 10 (d) nicht.

Eine Anrechnung, wie im neuen Absatz des § 10 (d) vorgesehen, als eine persönlich und gesundheitlich geeignete sowie vorbereitete Kraft zur Unterstützung der Kräfte nach § 9 Abs.1 (Pädagogische Fachkräfte) unter Anrechnung ihres praktischen Tätigkeitsumfangs mit bis zu 70 Prozent als notwendiges pädagogisches Personal einer Kindertagesstätte mit mindestens 70 belegten Plätzen lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

1. Das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII stellt klar, dass eine pädagogische Fachkraft nicht beliebig definiert werden kann. Voraussetzung für die Anerkennung nach § 72 SGB VIII sind die fachliche (formale) Ausbildung und die persönliche Eignung.
2. Eine Anrechnung der nicht-pädagogischen Fachkräfte auf das notwendige pädagogische Personal führt nicht zu mehr Fachkräften, sondern zu einer zusätzlichen Belastung der (noch) in den Einrichtungen beschäftigten Fachkräfte und der Leitung durch Aufgaben der Begleitung, Anleitung und Qualifizierung sowie zu einer Absenkung der Betreuungsqualität.
3. Ginge der Einsatz dieser Kräfte mit einer Anerkennung auf das notwendige pädagogische Personal einher, so käme dies lediglich einer Entlastung von notwendigen Kosten für die entsprechenden hauswirtschaftlichen Aufgaben gleich.

4. Mit diesem Schritt würde das Absinken des originären Qualifikationsniveaus im Bereich der Kindertagesstätten auf DQR 4 systematisch eingeleitet. Sowohl Hauswirtschaftler*innen als auch Diätassistent*innen sind dem DQR 4 zugeordnet (nachzulesen unter https://www.berufsverband-hauswirtschaft.de/fileadmin/user_upload/DQR_Berufe_der_Hauswirtschaft_Langfassung.pdf und https://www.dqr.de/media/content/2016_DQR_Liste%20der%20zugeordnete_n%20Qualifikationen_01.08.16.pdf). Es ist unverständlich, weshalb das Land Brandenburg in der Kulturministerkonferenz und Jugendministerkonferenz laut eigener Aussage für die Aufrechterhaltung des DQR 6 Niveaus eintritt und andererseits auf Landesebene Diätassistent*innen und Hauswirtschaftler*innen per Verordnung und (vorbei am SGB VIII) als „pädagogische“ Fachkräfte anerkennen will.
5. Bereits jetzt ist es Einrichtungen bzw. Trägern gemäß § 10 (4) Kita PersV möglich, in einem verantwortungsvollen Prozess die konzeptionellen Grundlagen für den Einsatz von z.B. Diätassistent*innen und Hauswirtschaftsassistent*innen zu schaffen, die deren Anrechnung auf das notwendige pädagogische Personal rechtfertigen würde. Damit kann sichergestellt werden, dass ausschließlich für diese Aufgaben eine Anerkennung auf die gesetzlich festgeschriebene Zumessung für das pädagogische Personal erfolgt.
6. Für die im Entwurf benannten Aufgaben gemäß KitaG § 3 Abs. 2 Punkt 7 „eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten“ ist der Träger verantwortlich. Diätassistent*innen und Hauswirtschaftler*innen müssen als zusätzliche und eigenständige Fachkräfte zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 des KitaG benannt und als solche in der KitaPersV und/oder Betriebskostenverordnung als notwendiger Teil der Personal- und Sachkosten der Verpflegung erkennbar sein.

3. Änderung des § 10

a-c) Hier werden jeweils die Formulierungen „von“ 70, 80, 100 Prozent, durch die Formulierung „bis zu“ 70,80,100 Prozent ersetzt.

Damit wird nur noch eine Obergrenze der Anrechnung des Stellenanteils ausgewiesen. Die Untergrenzen liegen damit im Belieben des Einsatzes der verschiedenen Kräfte beim Träger. In der Folge könnte die Einstellungen der NICHT- pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen steigen, da das Verhältnis von geeigneten pädagogischen Fachkräften zu Nichtfachkräften in einer Einrichtung nicht bestimmt wird.

Wir mahnen eine Klarstellung in der VVKitaPersV an, dass das Befinden über ein angemessenes Verhältnis von pädagogischen Fachkräften und nicht pädagogischen (Fach-) Kräften nicht dem alleinigen Ermessen der Einrichtungsträger obliegt. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss eine entsprechende

Kontrollfunktion unter Berücksichtigung festgelegter Grundsätze ausüben. Durch geringere als 70, 80 oder 100 Prozent anzurechnende Stellenanteile steigen die finanziellen Belastungen für dieses Personal bei den Trägern bzw. Gemeinden.

d) Die Anrechnung, wie mit dem neuen Absatz des § 10 KitaPersV vorgesehen, lehnen wir aus den bereits zu § 9 genannten Gründen ab.

4. Temporäre Zulassung von Sozialassistent*innen

Wir greifen die im Begründungsteil A. Allgemeiner Teil zur Änderung der KitaPersV getroffene Aussage auf, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten für die Dauer von zwei Jahren in einer Kindertagesstätte auf das notwendige pädagogische Personal anrechnen zu lassen, um die voraussichtlich 650 zusätzlichen Stellen abzufedern. Wir lehnen die Anrechnung dieser Berufsgruppe auf das notwendige pädagogische Personal aus bereits benannten Gründen ebenfalls ab.

5. Definition des Begriffs der „multiprofessionellen Teams“

Wir befürworten ausdrücklich den Einsatz multiprofessioneller Teams entsprechend der „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen“ (<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf>) und verweisen auch hierzu auf die Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg „Instrumentenkasten zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“ (siehe <https://www.liga-brandenburg.de/Position-Instrumentenkasten-zur-Sicherung-des-Fachkraeftebedarfs-in-Einrichtungen-der-Kindertagesbetreuung-1004413.pdf>), in welcher die LIGA die Definition dieses Begriffes in Brandenburg anmahnt.

Wir bieten uns für einen gemeinsamen Dialog an, kurz-, mittel- und langfristige Wege zur Fachkräftesicherung im Bereich der Kindertagesstätten zu suchen und zu vereinbaren.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrike Kostka
LIGA-Vorsitzende
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.



Bernd Mones
LIGA-Vorsitzender
Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.